

Die Ordnung

2007

DAS RAUHE  HAUS

Brüder- und
Schwesterschaft



Inhalt

3 Vorwort

Die Ordnung

- 4 Was uns zusammenführt
- 8 Präambel
- 8 Allgemeines
- 9 Mitgliedschaft
- 11 Rechte und Pflichten der Brüder und Schwestern
- 12 Brüder- und Schwesterntag
- 12 Konvikte und Konvente
- 14 Organe
- 20 Änderung der Ordnung
- 20 Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft
- 21 Inkrafttreten

Wahlordnungen

- 22 Wahlordnung für den Ältestenrat
- 24 Wahlordnung für den Konviktleiter/die Konviktleiterin
- 26 Änderung der Wahlordnungen
- 26 Übergangsregelung

Vorwort

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

zu Beginn des Wichern-Jahres 2008 und 150 Jahre nach der ersten gedruckten Brüderordnung von 1858, lege ich Euch die im Mai 2007 beschlossene Ordnung nun auch in gedruckter Form vor. Sie ist im Juli 2007 in Kraft getreten.

Dieses Heft erscheint im neuen Design des Rauhen Hauses, das künftig alle Veröffentlichungen der Brüder- und Schwesternschaft erkennbar machen wird.

1858 schreibt Johann Hinrich Wichern, dass Ordnungen dem Leben der Gemeinschaft zu folgen haben und diese fördern sollen. Die vorliegende Ordnung von 2007 erfüllt diesen Anspruch, denn sie ist ein Ergebnis unseres mehrjährigen Entwicklungsprozesses und mit hoher Beteiligung der Schwestern und Brüder entstanden. In Konvikten und Arbeitsgruppen, Foren und Workshops sowie bei zwei Mitgliederversammlungen haben wir Strukturen entwickelt, die unsere Gemeinschaft und ihre Zukunftsfähigkeit fördern sollen. Allen, die daran konstruktiv mitgewirkt haben, danke ich herzlich.

Dieses Ordnungsheft soll die Konvikte und Konvente bei der Wahl ihrer Leitungen und Delegierten hilfreich unterstützen und bei der Vorbereitung der Wahl zum Ältestenrat helfen. Es soll Mut machen, die Gemeinschaft verantwortlich mitzugestalten.

So wünsche ich uns gute Erfahrungen mit der neuen Ordnung und ein gesegnetes, fröhliches Jubiläumsjahr 2008.

Euer Volker Krolzik
Rauhes Haus, im Advent 2007

Die Ordnung

Was uns zusammenführt:

Es sind verschiedene Gaben;
aber es ist ein Geist.
Und es sind verschiedene Ämter;
aber es ist ein Herr.
Und es sind verschiedene Kräfte;
aber es ist ein Gott,
der da wirkt alles in allen.
In einem jeden offenbart sich
der Geist zum Nutzen aller.

1. Korinther 12, 4-7

Ein Schritt führt mich in die Gegenwart Gottes,
mit dem ich reden kann
über alles,
über mich,
über den Nächsten
und den Fernen.

Ich verstecke meine Verlegenheit nicht.
Ich überschreite mein begrenztes Ich
und öffne mich ihm:
stammelnd, reflektierend,
sein Leiden bedenkend,
seiner Kraft und Herrlichkeit vertrauend,
– in der Gewissheit seiner Nähe und Liebe –
ihm, der mir in Freiheit antwortet.

Auch der unruhigste Tag findet Halt.
Auch der vollste Terminkalender
hat für eine Ewigkeit Pause.

Ich habe die Chance zu bestehen,
denn die Arbeit der Brüder und Schwestern wird unterstützt,
und ich weiß, dass mir das Gebet der anderen hilft.

Ein Schritt bringt mich zu mir selbst,
bemüht, in der Nachfolge Christi zu leben,
in der Freiheit, von der ich weiß und zu oft nur rede.

Nüchtern sehe ich, was mich unfrei macht,
mein Haben-wollen,
mein Leisten-müssen,
meine Fluchtversuche,
mein Gerede,
die bequeme Faulheit

und immer die Lust nach dem kleinen Luxus.
Ich habe die Chance,
mich von Abhängigkeiten zu lösen,
frei zu sein
für andere und für mich.

Ein Schritt bringt mich zu denen,
die ich mir nicht ausgesucht habe,
die ich aber suche,
weil ich im Alltag Gemeinschaft erfahren möchte,
Geschwisterlichkeit,
gelebt in der Hinwendung zueinander,
im Wissen von der Erlösung.

6

Mir ist wichtig,
von anderen zu hören, mich mitzuteilen,
offen zu reden und voneinander zu lernen.
Ich kann sagen, was ich brauche,
um frei leben und arbeiten zu können:
bewusst
in Gemeinschaft von Menschen,
die ich von Jesus Christus als Brüder und Schwestern
angenommen habe.

Ein Schritt stellt mich an die Seite
der Missachteten und Ohnmächtigen,
unter den Missständen mit-leidend,
ergriffen von der Erfahrung, dass Menschen aneinander verzweifeln.

Ich lerne von Jesus Christus.
Wie er möchte ich mich in die Nähe der Menschen trauen,
in die Nähe der Mutlosigkeit,
in die Nähe des Leides und des Todes.

In seiner Nachfolge
und in der Gemeinschaft mit meinen Brüdern und Schwestern
will ich mich den notwendigen Aufgaben stellen,
mich bemühen,
auch das mitzutragen, was sich sonst nicht trägt,
nicht nur Erleichterung zu schaffen,
sondern beharrlich nach dem Vollkommenen zu suchen.

Dazu brauche ich täglich die Gelegenheit zum Neuanfang.
Bei Jesus Christus finde ich sie.
Die Brüder und Schwestern geben sie mir.
Ich gebe sie denen, die mir begegnen.

Unsere Hoffnung ist:
Das Heil
und die Freiheit der Kinder Gottes.

I. Präambel

1. Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses geht zurück auf Johann Hinrich Wichern, der am 12. September 1833 das Rauhe Haus gegründet hat.

Im Namen Jesu Christi rief er Männer zum Dienst an benachteiligten Menschen seiner Zeit und führte sie zu einer Brüderschaft zusammen.

Wichern sagte: „Treue, gottesfürchtige Männer, so ernst als wahr, so klug als weise, in der Schrift bewandert, im Glauben begründet, voll Liebe zum armen Volke, geschickt zu solch einem Umgang, der Menschen fürs Himmelreich gewinnt, solche Männer wünschen wir in Scharen unter das Volk.“

Diese Gemeinschaft steht heute Männern und Frauen offen.

2. Die Botschaft von Jesus Christus weist den Brüdern und Schwestern Richtung und Ziel. Ihr Leben soll ein Gottesdienst sein. Sie schöpfen Kraft aus dem Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Durch ihre geistliche Gemeinschaft stärken und stützen sich die Brüder und Schwestern untereinander.
3. Die Brüder- und Schwesternschaft ist zur Diakonie und Mission der Kirche berufen. Sie trägt Verantwortung für die Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen.

II. Allgemeines

1. Die Brüder- und Schwesternschaft ist Teil der Stiftung „Das Rauhe Haus“. Sie führt im Rahmen dieser Ordnung und der Stiftungssatzung ihr selbstständiges Leben.

2. Die Brüder- und Schwesternschaft hat ihren Sitz im Rauhen Haus in Hamburg.
3. Die Brüder- und Schwesternschaft ist Mitglied des Verbandes Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. (VEDD).

III. Mitgliedschaft

Zur Brüder- und Schwesternschaft gehören

- Männer und Frauen, die zum Diakonat der Kirche ordiniert sind, insbesondere die in der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses ausgebildeten Diakone und Diakoninnen,
- Männer und Frauen, die sich mit den Zielen der Gemeinschaft identifizieren, an ihrem Leben teilhaben, sich dem Rauhen Haus verbunden fühlen und einer christlichen Kirche angehören.
Sie haben entweder durch langjähriges Engagement in der Brüder- und Schwesternschaft und/oder in Diakonie und Kirche oder mindestens durch die Teilnahme an einem diakonisch-theologischen Basiskurs eine dementsprechende Kompetenz erworben.

1. Der Aufnahme in die Brüder- und Schwesternschaft geht eine Vorbereitungszeit voraus. Dazu lädt die Gemeinschaft ein und erwartet eine aktive Teilnahme am Leben eines Konviktes.
2. Es ist ein Aufnahmeantrag zu stellen, über den auf Vorschlag des Konviktes der Ältestenrat entscheidet.
3. Die Aufnahme in die Brüder- und Schwesternschaft wird in einem Gottesdienst durch den Vorsteher/die Vorsteherin und den Konviktmeister/die Konviktmeisterin vollzogen.
4. Die Diakone und Diakoninnen werden in demselben Gottesdienst

durch den Vorsteher/die Vorsteherin im Auftrag der Kirche ordniert.

5. Die rechtliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ältestenrat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erklären.
7. Ein Antrag auf Ausschluss muss mit dem Verstoß gegen diese Ordnung begründet sein und ist nur von Mitgliedern an den Ältestenrat zu stellen.
8. Das Mitglied, über das verhandelt wird, hat das Recht, seine Sache dem Ältestenrat selbst vorzutragen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Vor dem Ausschluss sind das zuständige Konvikt und die Delegiertenversammlung zu beteiligen.
9. Der Ältestenrat entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.
10. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann das Mitglied den Berufungsausschuss anrufen. Dies muss binnen einer Frist von drei Monaten geschehen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an das betroffene Mitglied.

Der Berufungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Ältestenrates sein dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Seine Amtszeit ist an die des Ältestenrates gebunden.

Vor der Beschlussfassung müssen das betroffene Mitglied und der Ältestenrat gehört werden.

Der Berufungsausschuss entscheidet im Berufungsfall mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder. Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist endgültig.

11. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Brüder- und Schwesternschaft.
12. Nach Austritt oder Ausschluss ist eine Wiederaufnahme möglich.

IV. Rechte und Pflichten der Brüder und Schwestern

1. Die Brüder und Schwestern bedenken immer neu „Was uns zusammenführt“ und begleiten einander in Seelsorge, Fürbitte und praktischer Hilfe.
2. Die Brüder und Schwestern beteiligen sich aktiv an der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens, insbesondere in den Konvikten und Konventen. Sie begleiten und unterstützen die Brüder und Schwestern in der Vorbereitungszeit auf ihrem Weg in die Gemeinschaft.
3. Den Brüdern und Schwestern wird empfohlen, untereinander das „Du“ zu gebrauchen.
4. Die Brüder und Schwestern sorgen dafür, dass der Konviktmeister/ die Konviktmeisterin oder der Vorsteher/ die Vorsteherin von wichtigen Änderungen in ihrem Leben Kenntnis erhält.
5. Die Brüder und Schwestern haben das Recht, sich von dem Konviktmeister/ der Konviktmeisterin besonders in Fragen des Arbeitsplatzes und bei der Wahl einer Arbeitsstätte beraten zu lassen. Das setzt die rechtzeitige Information und Beteiligung des Konviktmeisters/ der Konviktmeisterin voraus.

6. Die Brüder und Schwestern zahlen den festgelegten Beitrag.

V. Brüder- und Schwesterntag

Der Brüder- und Schwesterntag ist die Zusammenkunft aller Brüder und Schwestern. Er fördert die Bindungen der Brüder und Schwestern untereinander und zum Rauhen Haus und dient der Erörterung von diakonischen, theologischen, sozialen und politischen Fragen.

Der Brüder- und Schwesterntag wird vom Ältestenrat einberufen. Er soll alle zwei Jahre stattfinden.

VI. Konvikte und Konvente

Die Konvikte und Konvente sind wesentliche Orte des geistlichen und gemeinschaftlichen Lebens der Brüder- und Schwesternschaft. Sie sind den geistlichen Grundlagen dieser Ordnung besonders verpflichtet.

1. *Konvikte*

- 1.1 Die Konvikte sind die regionale Gliederung der Brüder- und Schwesternschaft. Jedes Mitglied gehört einem Konvikt an. In den Konvikten werden diakonische, theologische, soziale und politische Themen bearbeitet.

Die Brüder und Schwestern in der Vorbereitungszeit lernen in den Konvikten die Gemeinschaft kennen. Es ist eine Aufgabe der Konvikte, sie in die Brüder- und Schwesternschaft einzuführen. Im Konvikt besitzen die Brüder und Schwestern in der Vorbereitungszeit das aktive Wahlrecht.

- 1.2 Die Konvikte gestalten ihr Leben im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.
- 1.3 Jedes Konvikt wählt einen Konviktältesten/eine Konviktälteste sowie ein oder mehrere Stellvertreter/innen als verantwortliche Leitung. Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit des Ältestenrates gebunden. Sie sind der Leitung der Gemeinschaft zu benennen.
- 1.4 Jedes Konvikt entsendet seine/n Konviktälteste/n oder eine/n Delegierte/n sowie eine/n stellvertretende/n Delegierte/n in die Delegiertenversammlung. Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit des Ältestenrates gebunden.
- 1.5 Der Ältestenrat und die Delegiertenversammlung können die Konvikte bitten, bestimmte Themen zu behandeln, und umgekehrt.

2. *Konvente*

- 2.1 Die Konvente sind Gliederungen der Brüder- und Schwesternschaft. Sie sind in der Regel einem Thema, einer Aktivität oder einer Altersgruppe gewidmet. Ihre Ziele müssen mit den geistlichen Grundlagen dieser Ordnung und den Zielen der Brüder- und Schwesternschaft übereinstimmen.
Alle Schwestern und Brüder sind zur Teilnahme eingeladen.
- 2.2 Die Konvente werden auf begründeten Antrag vom Ältestenrat anerkannt.
- 2.3 Die Konvente gestalten ihr Leben im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Sie benennen der Leitung der Gemeinschaft eine Person als verantwortliche Leitung.
- 2.4 Um eine/n Delegierte/n in die Delegiertenversammlung entsenden

zu können, muss der Konvent dem Ältestenrat folgende Voraussetzungen nachweisen:

- mindestens sieben eingetragene und regelmäßig teilnehmende Mitglieder,
- regelmäßige Treffen mindestens zweimal jährlich,
- eine gewählte verantwortliche Leitung.

2.5 Nach 2.2 und 2.4 anerkannte Konvente wählen eine/n Delegierte/n sowie deren Stellvertretung in die Delegiertenversammlung. Deren Amtszeit ist an die Amtszeit des Ältestenrates gebunden.

2.6 Der Ältestenrat und die Delegiertenversammlung können die Konvente bitten, bestimmte Themen zu behandeln, und umgekehrt.

VII. Organe

Organe der Brüder- und Schwesternschaft sind:

1. *Mitgliederversammlung*
2. *Ältestenrat*
3. *Delegiertenversammlung*
4. *Vorsteher/Vorsteherin und Konviktmeister/Konviktmeisterin*

Alle Organe nehmen ihre Verantwortung nach den geistlichen Grundlagen dieser Ordnung wahr.

In den Organen hat jedes Organmitglied eine Stimme.

1. *Mitgliederversammlung*

1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Brüder- und Schwesternschaft. Sie tritt auf jedem Brüder- und

Schwesterntag zusammen. Brüder und Schwestern in der Vorbereitungszeit nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Tagesordnung sowie Geschäftsordnung werden vom Ältestenrat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und den Mitgliedern bekannt gegeben. Vorsteher/Vorsteherin und Konviktmeister/Konviktmeisterin leiten gemeinsam die Versammlung.

Der Ältestenrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gefordert und begründet wird.

1.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Ältestenrates und der Delegiertenversammlung,
- Entgegennahme und Beratung des Berichtes des Vorstehers/der Vorsteherin,
- Entgegennahme und Beratung des Berichtes des Konviktmeisters/der Konviktmeisterin,
- Entgegennahme der Jahresrechnungen und der Rechnungsprüfungsberichte,
- Entlastung der Leitung der Brüder- und Schwesternschaft,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- Festsetzung der Beiträge,
- Durchführung der Wahlen,
- Behandlung von Anträgen,
- Einrichtung und Auflösung von Konvikten.

1.3 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. Ältestenrat

2.1 Zum Ältestenrat gehören:

der Vorsteher/die Vorsteherin,
der Konviktleiter/die Konviktleiterin,
fünf von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte
Schwestern/Brüder,
zwei von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählte
Schwestern/Brüder.

2.2 Der Ältestenrat kommt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er wird vom Vorsteher/von der Vorsteherin oder vom Konviktleiter/von der Konviktleiterin geleitet. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Ältestenrates dies verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2.3 Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er leitet die Brüder- und Schwesternschaft gemeinsam mit dem Vorsteher/der Vorsteherin und dem Konviktleiter/der Konviktleiterin.
- Er unterstützt die Konvikte und Konvente.
- Er berät die aktuellen Themen der Gemeinschaft.
- Er kann die Delegiertenversammlung sowie die Konvikte und Konvente bitten, bestimmte Themen zu bearbeiten.
- Er berät die Berichte des Vorstehers/der Vorsteherin und des Konviktleiters/der Konviktleiterin.
- Er beschließt den Haushaltsplan und verantwortet die Jahresrechnung.

- Er berät und beschließt vertrauliche Personalien.
- Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag und nach Anhörung des Konviktes.
- Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des Konviktes und der Delegiertenversammlung.
- Er beschließt über die Anerkennung und Auflösung von Konventen und prüft deren Recht, eine/n Delegierte/n in die Delegiertenversammlung zu entsenden.
- Er beruft die Brüder- und Schwesterntage ein.
- Er schlägt die Tagesordnung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vor.
- Er wirkt bei der Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin des Rauhen Hauses mit und bestätigt ihn/sie als Vorsteher/Vorsteherin der Brüder- und Schwesternschaft.
- Er entsendet die Vertreter/Vertreterinnen der Brüder- und Schwesternschaft in das Kuratorium der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses. Diese sollen in der Regel dem Ältestenrat angehören, jedoch kann der Ältestenrat auch andere Diakone/Diakoninnen aus der Brüder- und Schwesternschaft entsenden.
- Er entsendet die Delegierten in die Hauptversammlung des VEDD auf Vorschlag der Delegiertenversammlung.

3. *Delegiertenversammlung*

- 3.1 Zur Delegiertenversammlung gehören:
 der Vorsteher/die Vorsteherin,
 der Konviktmeister/die Konviktmeisterin,
 je ein/e Delegierte/r jedes Konviktes,
 je ein/e Delegierte/r jedes anerkannten Konventes, der die Voraussetzungen gemäß VI, 2.4 erfüllt.

mit beratender Stimme:

der Rektor/die Rektorin der Evangelischen Hochschule für Soziale

Arbeit und Diakonie der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses,
ein Stiftungsbereichsleiter/eine Stiftungsbereichsleiterin des Rauhen Hauses,
zwei von der Studierendenschaft entsandte Delegierte.

- 3.2 Die Delegiertenversammlung kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsteher/von der Vorsteherin oder vom Konviktsmeister/von der Konviktsmeisterin geleitet. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn mindestens sieben Delegierte dies verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ihre Protokolle werden, nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung, den Mitgliedern der Brüder- und Schwesternschaft zur Kenntnis gegeben.

- 3.3 Die Delegiertenversammlung berät und gestaltet Programm, Profil und Angebote der Brüder- und Schwesternschaft. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Sie berät Themen von grundsätzlicher Bedeutung.
- Sie fördert die Bearbeitung von diakonischen, theologischen, sozialen und politischen Themen in Konvikten und Konventen.
- Sie dient dem Austausch und der gegenseitigen Beratung und Unterstützung der Konvikte und Konvente.
- Sie berät die Berichte des Ältestenrates und kann diesen bitten, bestimmte Themen zu bearbeiten.
- Sie wählt zwei ihrer Mitglieder in den Ältestenrat.
- Sie schlägt dem Ältestenrat die Delegierten in die Hauptversammlung des VEDD zur Wahl vor.
- Sie wählt die Mitglieder der Wahlausschüsse.
- Sie berät den Ältestenrat bei einem Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Brüder- und Schwesternschaft.

4. *Vorsteher/Vorsteherin und Konviktsmeister/Konviktsmeisterin*

- 4.1 Vorsteher/Vorsteherin und Konviktsmeister/Konviktsmeisterin leiten gemeinsam mit dem Ältestenrat die Brüder- und Schwesternschaft. Sie nehmen ihre Leitungsverantwortung nach den geistlichen Grundlagen dieser Ordnung wahr.

Vorsteher/Vorsteherin und Konviktsmeister/Konviktsmeisterin haben die Vertretungsvollmacht.

Jeder/Jede von ihnen kann den Ältestenrat oder die Delegiertenversammlung einberufen.

In Angelegenheiten der Brüder- und Schwesternschaft vertreten sie sich gegenseitig.

Vorsteher/Vorsteherin und Konviktsmeister/Konviktsmeisterin geben das offizielle Mitteilungsblatt der Brüder- und Schwesternschaft heraus.

- 4.2 Der Vorsteher/die Vorsteherin der Brüder- und Schwesternschaft muss ein Pastor/eine Pastorin und soll der jeweilige Vorsteher/die jeweilige Vorsteherin des Rauhen Hauses sein.

- 4.3 Der Konviktsmeister/die Konviktsmeisterin muss Rauhhäusler Diakon/Diakonin sein.

Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Er/Sie ist in Personalunion Konviktsmeister/Konviktsmeisterin des Rauhen Hauses.

Er/Sie wird in die Hauptversammlung des Verbandes Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) entsandt.

Der Konviktleiter/die Konviktleiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Begleitung einzelner Mitglieder,
- Unterstützung der Arbeit in den Konvikten und Konventen,
- Vertretung der Brüder- und Schwesternschaft in Gremien, soweit diese nicht delegiert werden kann,
- Zusammenarbeit mit der Leitung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses,
- Geschäftsführung der Brüder- und Schwesternschaft,
- Leitung des Brüderhauses.

VIII. Änderung der Ordnung

1. Diese Ordnung kann geändert werden, wenn dies von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Voraussetzung für eine solche Änderung ist, dass die Änderungsvorschläge bei Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.

IX. Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft

1. Die Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft setzt zweimalige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung voraus. Diese Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen und in der Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung als Beratungs- und Entscheidungsgegenstand besonders bezeichnet worden ist. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und eine

Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden. Der zweite Beschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die frühestens sechs Monate nach der ersten Beschlussfassung stattfindet.

2. Bei der Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der rechtsfähigen Stiftung „Das Rauhe Haus“ als Treuhänder zur Verwaltung übergeben mit der Verpflichtung, dieses Vermögen auf die Dauer von zehn Jahren gesondert zu verwalten, damit es bei einer Neugründung wieder zur Verfügung steht.

X. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Bestätigung durch die Stiftung „Das Rauhe Haus“ in Kraft. Der nach der bisherigen Ordnung gewählte Ältestenrat und der nach der bisherigen Ordnung gewählte Geschäftsführende Ausschuss bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Erst dann werden der Ältestenrat und die Delegiertenversammlung nach dieser Ordnung gewählt.

Diese Ordnung wurde am 5. Mai 2007 von der Mitgliederversammlung der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses beschlossen.

Am 23. Juli 2007 hat der Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus – nach Genehmigung des Verwaltungsrates des Rauhen Hauses vom 10. Juli 2007 – die Ordnung bestätigt. Sie ist damit in Kraft getreten.

Wahlordnungen

I. Wahlordnung für den Ältestenrat

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Ältestenrat wird ein Nominierungs- und Wahlausschuss gebildet.
Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Ältestenrates sein sollen.
Die Mitglieder des Nominierungs- und Wahlausschusses werden spätestens ein halbes Jahr vor dem Wahltermin von der Delegiertenversammlung gewählt.
Wird ein Ausschussmitglied in den Wahlaufsatz für den Ältestenrat aufgenommen, so scheidet es aus dem Nominierungs- und Wahlausschuss aus.
2. Den Vorsitz des Nominierungs- und Wahlausschusses führt das Mitglied mit dem höchsten Eintrittsalter. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
Die Mitglieder des Nominierungs- und Wahlausschusses sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses. Den Mitgliedern gleichzusetzen sind diejenigen, die im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung eingesehnet bzw. aufgenommen werden.
4. Fünf Monate vor dem Wahltermin fordert der Nominierungs- und Wahlausschuss alle wahlberechtigten Mitglieder schriftlich auf, innerhalb eines Monats einen Wahlvorschlag mit den Namen von höchstens fünf Mitgliedern einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind in einem verschlossenen neutralen Briefumschlag ohne Unterschrift in einem zweiten Briefumschlag mit

Absender an die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses, Nominierungs- und Wahlausschuss, zu senden.

Drei Monate vor dem Wahltermin stellt der Nominierungs- und Wahlausschuss nach Zustimmung der Vorgeschlagenen, sich einer Wahl zu stellen, den Wahlaufsatz in der Weise zusammen, dass er die Namen derjenigen maximal fünfzehn Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge untereinander setzt, die in den Vorschlägen am häufigsten aufgeführt sind. Dabei sollen nur Personen aufgeführt werden, die von mindestens drei Mitgliedern vorgeschlagen sind. Sollten dann weniger als 15 Kandidaten/Kandidatinnen nominiert sein, hat der Ausschuss das Recht, weitere Kandidaten/Kandidatinnen zu nominieren.

Einen Monat vor dem Wahltermin wird allen wahlberechtigten Mitgliedern der Wahlaufsatz zugestellt. Die Wahlzettel werden unmittelbar vor der Wahl ausgegeben.

Brüder und Schwestern, die wahlberechtigt sind und nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, stellen beim Nominierungs- und Wahlausschuss einen Antrag auf Briefwahl. Letzter Termin dafür liegt fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Briefwahlunterlagen werden mit der Kandidatenliste zugesandt. Die Wahlbriefe müssen einen Tag vor der Wahl beim Nominierungs- und Wahlausschuss vorliegen.

5. Sämtliche Wahlen sind geheim, schriftlich und direkt vorzunehmen. Am Tage der Wahl ist eine Diskussion über Wahlordnung, Wahlverfahren, Wahlaufsatz, Wahlliste oder Kandidaten/Kandidatinnen ausgeschlossen. Das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nimmt der Nominierungs- und Wahlausschuss vor.
6. Gewählt sind die fünf Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Erklärung der Annahme der Wahl durch die Gewählten endet die Amtszeit des alten und beginnt die Amtszeit des neuen Ältestenrates.

7. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Nominierungs- und Wahlausschuss nach erfolgter Wahl Entlastung. Damit endet seine Tätigkeit. Die Wahlunterlagen sowie die Protokolle des Nominierungs- und Wahlausschusses werden der Geschäftsstelle der Brüder- und Schwesternschaft nach der Wahl zur Aufbewahrung übergeben. Die Wahlzettel werden vernichtet.
8. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates rückt der Kandidat/die Kandidatin mit dem nächstbesten Stimmenergebnis in den Ältestenrat nach.

II. Wahlordnung für den Konviktmeister/die Konviktmeisterin

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Konviktmeisters/der Konviktmeisterin wird ein Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der Regel spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Ältestenrates, die dieser zur Wahl vorschlägt, und drei von der Delegiertenversammlung zu benennenden Mitgliedern, die nicht dem Ältestenrat angehören dürfen.
2. Den Vorsitz des Wahlausschusses führt das Mitglied mit dem höchsten Eintrittsalter. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft.
4. Fünf Monate vor dem Wahltermin fordert der Wahlausschuss alle wahlberechtigten Mitglieder schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten Wahlvorschläge einzureichen, die von mindestens 25 Mitgliedern zu unterzeichnen sind und das Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin enthalten.

Wenn ein Ausschussmitglied vorgeschlagen wird, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

Zwei Monate vor dem Wahltermin stellt der Wahlausschuss den Wahlaufsatz in der Weise zusammen, dass er die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge untereinander setzt.

Sechs Wochen vor dem Wahltermin wird allen wahlberechtigten Mitgliedern der Wahlaufsatz zugestellt. Die Wahlzettel mit den Namen werden unmittelbar vor der Wahl ausgegeben.

5. Die Wahl ist geheim, schriftlich und direkt vorzunehmen. Am Tag der Wahl ist während der Mitgliederversammlung eine Diskussion über Wahlordnung, Wahlverfahren, Wahlaufsatz, Wahlliste oder Kandidaten/Kandidatinnen ausgeschlossen.
Das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nimmt der Wahlausschuss vor.
6. Brüder und Schwestern, die wahlberechtigt sind und nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, stellen beim Wahlausschuss einen Antrag auf Briefwahl. Letzter Termin dafür liegt fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Briefwahlunterlagen werden mit der Kandidatenliste zugesandt. Die Wahlbriefe müssen einen Tag vor der Wahl beim Wahlausschuss vorliegen.

7. Gewählt ist der Kandidat/die Kandidatin, auf den/die mindestens eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.
Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem nur noch die zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten, zur Wahl stehen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, auf den/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.
8. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Wahlausschuss nach erfolgter Wahl Entlastung. Die Wahlunterlagen sowie die Protokolle des Wahlausschusses werden der Geschäftsstelle der Brüder- und Schwesternschaft nach jeder erfolgten Wahl zur Aufbewahrung übergeben.
Die Wahlzettel werden vernichtet.

III. Änderung der Wahlordnungen

Eine Änderung der Wahlordnungen bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

IV. Übergangsregelung

Diese Wahlordnungen treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Bis zur ersten Konstituierung einer Delegiertenversammlung werden die Wahlausschüsse vom Ältestenrat berufen.

Hamburg, den 5. Mai 2007

Brüder- und Schwesternschaft

Wir sind eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern in der Nachfolge Jesu Christi. Wir glauben an die Liebe Gottes zu allen Menschen, die uns zu diakonischem Handeln motiviert. Wir wollen Himmel und Erde, Glaube und Liebe, Wort und Tat verbinden.

Dafür stehen wir ein.



Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses

Beim Rauhen Hause 21, 22111 Hamburg
Tel. 040/655 91-170, Fax -372
diakonenbuero@rauheshaus.de
www.rauheshaus.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3, Bus 116, Haltestelle Rauhes Haus

Johann Hinrich
Wichern
gründete 1833
Das Rauhe Haus
als Rettungs-
dorf für
verwahrloste
Kinder. Es wurde
ein Grundstein
der Diakonie
in Deutschland.



DAS RAUHE HAUS

lebendig. diakonisch. nah.

Beim Rauhen Hause 21 · 22111 Hamburg
Tel. 040/655 91-0

www.rauheshaus.de

- Kinder- und Jugendhilfe
- Behindertenhilfe
- Sozialpsychiatrie
- Altenhilfe
- Wichern-Schule
- Evangelische Berufsschule für Altenpflege
- Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
- Brüder- und Schwesternschaft